

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1840

vom 5. August 1986

Gemeinde Niederdorf, Mutation zum Strassennetzplan, Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Bachmattenstrasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf hat am 28. April 1986 die Mutationen zum Strassennetzplan und zum Bau- und Strassenlinienplan "Bachmattenstrasse" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist vom 7. Mai 1986 bis 5. Juni 1986 durchgeführt und im Amtsblatt Nr. 18 vom 7. Mai 1986 und im Waldenburger-Anzeiger Nr. 19 vom 8. Mai 1986 publiziert worden. Den betroffenen Grundeigentümern wurde die Planaufgabe mit eingeschriebenem Brief vom 29. April 1986 angezeigt. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Einsprachen erhoben.

C. Mit Schreiben vom 8. Juli 1986 ersucht der Gemeinderat Niederdorf um die regierungsrätliche Genehmigung der Beschlüsse. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Bau- und Strassenlinienpläne sowie Strassennetzpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung gewisser Prinzipien auch wieder geändert werden [BGE 90 I 333]. Besondere

Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die im Vorprüfungsbericht des Amtes für Orts- und Regionalplanung vorgeschlagenen Aenderungen wurden teilweise berücksichtigt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- :/// 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf vom 28. April 1986 betreffend die Mutationen zum Strassennetzplan und dem Bau- und Strassenlinienplan "Bachmattenstrasse" genehmigt und damit als allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 45/SP/1/5 [Strassennetzplan] sowie 45/eBS/2/1 [Bau- und Strassenlinienplan] versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Niederdorf, 4435 Niederdorf

Ingenieurbüro Holinger AG,
Galmsstrasse 4, 4410 Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [7]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

